

# RS Vwgh 1996/2/28 95/03/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2306/75 E 30. Juni 1976 RS 1

## Stammrechtssatz

Eine Strafbemessung, die von dem Gedanken getragen ist, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch Verhängung einschneidender und im Wiederholungsfall entsprechend erhöhter Strafen zu erzwingen, ist nicht gesetzwidrig, insbesondere dann nicht, wenn das bisherige Strafausmaß nicht ausreichte, um eine Person zur Einsicht und zur Einhaltung der Vorschriften zu bringen.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995030216.X03

## Im RIS seit

18.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)